

(Kurz) Stellungnahme  
des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen e.V.

Berlin

(30.5.2011/1.6.2011)

zum Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Netzausbaubeschleunigung (NABEG)

### 1. Allgemeine Vorbemerkungen

Der o. g. Gesetzentwurf kann derzeit nur überschlägig und vorläufig beurteilt werden, da die Frist der Stellungnahme zum Gesetzentwurf mit 2 Tagen viel zu kurz bemessen ist. Die Angemessenheit der Stellungnahme Frist zum Vorhaben ist aus unserer Sicht nicht gewahrt. Dieses Vorgehen entspricht somit nicht der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) und dem Art. 7 der Aarhus-Konvention (siehe auch BT-Drs. 17/1175).

Die Energiewende setzt ein ausgebautes, transnationales und mit Speichereinrichtungen ergänztes Stromnetz voraus, um die unterschiedlichen und häufig nur statistisch planbar anfallenden Erträge Erneuerbarer Energien aufnehmen und sinnvoller Nutzung zuführen zu können. Diesen Ausbau nicht nur „zufällig“ durch den jeweils individuellen Umgang der Bundesländer mit den entsprechenden Anträgen der Netzbetreiber zu bewerkstelligen, sondern ihn als nationale und übernationale Aufgabe als Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur zu koordinieren, erscheint daher sinnvoll.

Gegenwärtig droht aber auf Bundesebene eine Energiewende, die ganz wesentlich auf die vorhandenen zentralen Versorgungsstrukturen aufbaut und die Atom- und später auch die Kohlekraftwerke durch große Offshore-Windparks und Solarparks in der Sahara ersetzt. Bisher sind die wettbewerbsverzerrenden bzw. -behindernden Maßnahmen der Energiepolitik der letzten Jahre vor Fukushima, die insbesondere Stadtwerke, Kleinanbieter von EE und dezentrale KWK benachteiligten, nicht zurückgenommen worden. Eine solche - auf Konservierung der zentralen Versorgungsstrukturen zugunsten der großen vier Energiekonzerne ausgerichtete - Energiewende benötigt selbstverständlich einen umfangreicheren Netzausbau im Bereich der Höchstspannung, als notwendig würde, wenn statt dessen stärker dezentrale Versorgungskapazitäten ausgebaut würden.

Daher sind möglichst verlässliche und so unabhängige Prognosen wie möglich zum benötigten Bedarf des Netzausbaus der Dreh- und Angelpunkt.



Da der Netzausbau (auch der unabweislich notwendige) immer mit einer Belastung für Anwohner und Natur verbunden sein wird, muss darauf geachtet werden, diese Belastung soweit es geht zu minimieren. Hierzu stehen auch technische Maßnahmen wie insbesondere die Gleichstromübertragung (HGÜ) wie die Erdverkabelung zur Verfügung. Im Gesetz fehlt bisher eine Bezugnahme auf diese Technologien bzw. die u.E. sinnvolle Einforderung ihrer Nutzung unter definierten Bedingungen.

Zusammengefasst wird das Vorhaben, einen beschleunigten Netzausbau in der Bundesrepublik Deutschland herbeizuführen, demnach grundsätzlich begrüßt. Die Ursachen der Verzögerungen der vergangenen Jahre werden aber allein mit gesetzgeberischen Instrumenten nicht zu bewerkstelligen sein. Allerdings sollte die derzeit fehlende Akzeptanz für den Netzausbau seitens der Bevölkerung auch im Gesetzentwurf viel deutlicher berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird im gesamten Gesetzentwurf nicht hinreichend deutlich, wie das in § 1 genannte Ziel der Transparenz verwirklicht werden soll.

## 2. Im Einzelnen:

### 1. Zweck des Gesetzes

Neben den in Satz 2 aufgezählten Zwecken sollte deutlich gemacht werden, dass dieses Gesetz die Grundlage eines *bürgerfreundlichen* Ausbaus der Übertragungsnetze herstellen will. Alles andere würde die gegenwärtige Situation und die heutigen Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger verkennen und eine „Kopf durch die Wand“ Strategie, letztendlich mit unnötigen Umwegen und Fehlplanungen bedeuten..

Eine rein formale Beteiligung der Bürger, so wie im Gesetzentwurf vorgesehen, wird – das zeigen die Ergebnisse von Stuttgart 21 – nicht genügen. Aufgrund der massiven Widerstände der Bürgerinitiativen vor Ort ist die Bundesregierung klug beraten, die Öffentlichkeitsbeteiligung viel stärker zu akzentuieren und nicht nur das formale Mindestmaß der EU-Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (2003/35/EG) vorzusehen. Es müssen daher viel mehr informelle Beteiligungsmöglichkeiten flankierend geschaffen werden, um die Kommunikation mit den Bürgerinnen vor Ort sicherzustellen. Heiner Geisler sprach in diesem Zhg. von undemokratischen Planungsverfahren, wenn nur die formalen Schritte der Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet werden. Mit dem vorliegenden Ansatz läuft die Bundesregierung Gefahr, das Gegenteil von dem zu erreichen, was beabsichtigt ist. Konkrete Vorschläge, was das heißt, sind bei den einzelnen §§ zu finden.



## § 9 Anhörungsverfahren

Um die Ebene des Raumordnungsverfahrens aufzuwerten, sollte die Öffentlichkeitsbeteiligung obligatorisch auf dieser Ebene mit einem Erörterungstermin stattfinden. Die Unterlagen müssen eine allgemeinverständliche Zusammenfassung enthalten. Darauf ist hinzuweisen. Ebenso muss die Öffentlichkeit durch einen Aktenplan erfahren, welche Unterlagen ausgelegt werden. Nur so haben auch kreative Laien die Möglichkeit sich ein abgerundetes Bild der Planungen zu machen und somit eigenen Vorstellungen einzubringen. Ein Verzicht auf Allgemeinverständlichkeit würde bedeuten, dass auch die „Öffentlichkeit“ selbst wiederum nur durch Fachleute – beispielsweise der der Umweltverbände – vertreten werden und sich nicht selbst ein Bild machen könnte. Auch dies verhindert Bürgernähe.

Die Fristen der Stellungnahme sind in § 9 Abs.1 S. 1 Nr. 2 zu konkretisieren. § 9 Abs. 2 S. 1 muss um die Vereinigungen, die regional tätig sind (muss konkretisiert werden) ergänzt werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligungen in Raumordnungsverfahren sollten neben der formalen Beteiligung weitere dialogische Beteiligungselemente beinhalten. Hierzu müssen entsprechende Öffnungsklauseln im Gesetz vorsehen werden. An Methoden eignen sich hierfür Runde Tische, Dialog- oder auch Mediationsverfahren. Diese könnten verzahnt werden mit Abschnitt 5 des Gesetzentwurfs, der vorsehen sollte, neben den Aufgaben der Bundesnetzagentur und dem Bundesfachplanungsbeirat auch einen Beirat aus Vertretern der Öffentlichkeit auf Landesebene zu schaffen, um mehr Vertrauen und Akzeptanz zu ermöglichen (Bürgerinnenbeirat).

Es ist ein Passus aufzunehmen, wie die Behörde mit den Einwendungen zu verfahren hat. Hierbei müssen sowohl formale Mindestkriterien zur Einbeziehung der Einwendungen festgeschrieben werden als auch Maßgaben der Transparenz des Verfahrens. Es muss also auch sichergestellt werden, dass den Bürgerinnen und Bürgern deutlich wird, wie sich die Genehmigungsbehörde mit den vorliegenden Einwendungen beschäftigt hat. Daher ist es notwendig, zu verankern, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung dem Ziel dient, Akzeptanz herzustellen und die Qualität der Entscheidung zu verbessern (siehe auch EU-Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (2003/35/EG)).

## § 16 Anhörungsverfahren

Gut ist die obligatorische Auslegung der Unterlagen im Internet, wie derzeit vorgesehen. Allerdings sollte vor Ort mindestens eine Auslegungsstelle vorgesehen werden, da nicht alle Bürgerinnen über Internetzugang verfügen.

Es ist ein Passus aufzunehmen, wie die Behörde mit den Einwendungen zu verfahren hat. Ziel muss es sein, den Bürgerinnen transparent zu machen, wie sich die Genehmigungsbehörde mit den Einwendungen beschäftigt hat. Daher ist es notwendig, zu verankern, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung dem Ziel dient, Akzeptanz herzustellen und die Qualität der Entscheidung zu verbessern (siehe auch EU-Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (2003/35/EG)).

#### § 23 Projektmanager

Die Installation eines Projektmanagers wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings muss der Bürgerinnenbeirat Einfluss auf die Wahl des Projektmanagers haben.

#### § 24 Kostenpflichtige Handlungen

Die Kosten der zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung sind in den Kosten nach § 24 ebenfalls zu berücksichtigen.

#### § 26 Bundesfachplanungsbeirat

Dieser muss auch von Vertretern der Umweltverbände und weiterer gesellschaftlicher Organisationen besetzt sein. In jedem Fall sollten die Leiter der Bürgerinnenbeiräte Zugang zum Bundesfachplanungsbeirat haben.

Michael Zschiesche, Malte Schmidthals  
für das Unabhängige Institut für Umweltfragen e.V.  
Greifswalder Str.4, 10405 Berlin  
[michael.zschiesche@ufu.de](mailto:michael.zschiesche@ufu.de)  
[malte.schmidthals@ufu.de](mailto:malte.schmidthals@ufu.de)  
[www.ufu.de](http://www.ufu.de)